

Datenschutzhinweis

Stadtkämmerei

20.3 Abteilung Erschließungsbeiträge

Telefonnummer 3200

E-Mail stadtkaemmerei@regensburg.de,

21. Oktober 2025

Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung bei der Bearbeitung von Gestattungs- und Nutzungsverträgen nach dem BayStrWG ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail poststelle@regensburg.de, Telefon 507-0.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Auskunftersuchen und Anträgen ist die Stadt Regensburg, Stadtkämmerei, Kastenmaierstr. 1, 93055 Regensburg, E-Mail stadtkaemmerei@regensburg.de, Telefon 507-1202.

2. Datenschutzbeauftragter

Der zuständige Behördliche Datenschutzbeauftragte hat folgende Kontaktdaten:
Stadt Regensburg, Postfach 440643, 93019 Regensburg,
E-Mail datenschutz@regensburg.de,
Telefon 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a), b) und c) Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit Art. 18 Absatz 1 Satz 1, 18 a, 18 b und Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) verarbeitet.

Sie werden zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach Art. 18 BayStrWG und zum Abschluss von Gestattungs- und sonstigen Nutzungsverträgen über öffentlich gewidmete Grundstücke im Eigentum der Stadt Regensburg nach Art. 22 BayStrWG erhoben.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben und verarbeitet:

- Abstimmung mit anderen Dienststellen und Ämtern
- Entscheidung über die beantragte Sondernutzung
- Festsetzung und Abwicklung des Sondernutzungsgebühren und der Verwaltungskosten

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Amt für Archiv und Denkmalpflege
- b) Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- c) Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
- d) Bauordnungsamt
- e) Gartenamt
- f) Kulturamt
- g) Rechtsamt
- h) Stadtkasse
- i) Stadtplanungsamt
- j) Tiefbauamt
- k) Umweltamt

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat folgenden Zweck:

- a) – f) und i) – k) Stellungnahme der jeweiligen Fachdienststelle (soweit erforderlich)
- g) Bearbeitung von Widersprüchen und rechtlichen Streitfragen
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Bayer. Landespolizei, Staatsanwaltschaft, und Gerichte
- b) Regierung der Oberpfalz/Widerspruchsbehörde

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat folgenden Zweck:

- a) Vollzug des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und Zivilprozessordnung (ZPO)
- b) Vorlage von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann (GO, BayVwVfG, VwGO)

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach § 82 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der Kameralistik (Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik – KommHV-Kameralistik) sind Unterlagen, aus denen sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte ergeben, zehn Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die Daten und Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Auf der Grundlage der Entscheidung des Amtes für Archiv und Denkmalpflege über die Archivwürdigkeit der Daten, werden die Daten mit den Akten und den zahlungsbegründenden Unterlagen entweder an das Amt für Archiv und Denkmalpflege abgegeben oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen vernichtet bzw. physikalisch gelöscht.

Die Frist beginnt am 1. Januar des der Aufstellung der entsprechenden Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres und endet frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung über die Entlastung.

7. Betroffenenrechte und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten folgende Rechte zu: Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können

Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines mit Ihnen geschlossenen Vertrages erforderlich ist und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Regensburg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zusätzlich steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.